

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Frau  
Präsidentin des Bundesrates  
Mag.<sup>a</sup> Christine Schwarz-Fuchs  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.615.584

Wien, 25.8.2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4385/J-BR des Bundesrates Peter Samt betreffend „Lohn statt Taschengeld“ für Menschen mit Beeinträchtigung** wie folgt:

Eingangs wird angemerkt, dass grundsätzlich im Sinne der UN-BRK die Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“ geboten wäre. Der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ basiert auf dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung gemäß UN-Behindertenrechtskonvention. Nach diesem entstehen Behinderungen aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft, auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen, hindern. Der Plural „Behinderungen“ dient dazu, diese Multidimensionalität darzustellen und insbesondere deutlich zu machen, dass es nicht nur um eine bestimmte Beeinträchtigung einer Person, sondern auch um gesellschaftliche Barrieren geht und dass es viele Formen von Behinderungen gibt.

**Fragen 1, 6, 15 und 17:**

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden seit Veröffentlichung des Regierungsprogramms zur Umsetzung des Vorhabens „Lohn statt Taschengeld“ gesetzt?*
  - a. *Wenn keine Maßnahmen gesetzt wurden, sondern ausschließlich Projekte, die im Rahmen der entsprechenden Förderrichtlinie eingereicht oder gefördert wurden, warum nicht?*
- *Gibt es gesetzliche Regelungen zur Umsetzung von Vorhaben in Bezug auf „Lohn statt Taschengeld“?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie soll das im Regierungsprogramm vorgesehene Modell „Lohn statt Taschengeld“ umgesetzt werden, wenn Länder eine eigenständige Finanzierung als ausgeschlossen beurteilen?*
- *Welche konkreten Aufgaben würden den Ländern im Falle einer Umsetzung zukommen?*

Einleitend gilt es auszuführen, dass es sich bei den Werkstätten um eine Maßnahme der Behindertenhilfe handelt, die verfassungsrechtlich im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer liegt, denen dahingehend primär eine entsprechende Umstellung und deren Finanzierung obliegt/obliegen würde.

Um (finanzielle) Auswirkungen einer Systemumstellung als politische Entscheidungsgrundlage objektiv aufzubereiten wurde - ungeachtet der Zuständigkeit der Länder - seitens des Sozialministeriums eine Studie zur Berechnung der Kosten einer Umstellung von „Lohn statt Taschengeld“ beauftragt, welche 2024 veröffentlicht wurde und die zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine Umstellung von Werkstatt-Taschengeld auf sozialversicherungs-pflichtigen Lohn jährliche Mehrkosten von mindestens 190 Mio. Euro saldiert über sämtliche Kostenträger erzeugen würde. Der Hauptteil hiervon entfiel auf die Kosten in Folge eines einzuführenden Lohns, welche bei derzeitiger Kompetenzlage/Finanzierungslogik von den Ländern zu tragen wäre.

Trotz der zum damaligen Zeitpunkt günstigeren gesamtstaatlichen budgetären Situation wurde vor dem Hintergrund der finanziellen Auswirkungen beschlossen, in einem ersten Schritt seitens des Sozialministeriums eine Richtlinie zur Förderung von Projekten „Inklusiver Arbeit“ zu erarbeiten und hierfür 36 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Ziel dieser Richtlinie ist, Personen die in Werkstätten tätig sind oder in solchen nach landesgesetzlichen Bestimmungen aufgenommen wären eine alternative Tagesstrukturierung bei gleichzeitiger

Beschäftigung zu ermöglichen. Der Bund hat sohin in einem Bereich Verantwortung übernommen und Mittel investiert, der in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt.

Vor dem Hintergrund des damals initiierten Prozesses und im Hinblick darauf, dass sich die budgetären Rahmenbedingungen massiv verschlechtert haben, wäre in einem ersten Schritt die Förderung der Projekte im Rahmen der Richtlinie „Inklusive Arbeit“ durchzuführen und - wie im Regierungsprogramm dieser Bundesregierung vorgesehen - begleitend zu evaluieren, um darauf basierend Entscheidungen für die weitere Vorgehensweise zu treffen.

**Fragen 2, 16, 18 und 24:**

- *Welcher konkrete Zeitplan ist für die weitere Umsetzung der im Regierungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen im Bereich „Lohn statt Taschengeld“ vorgesehen?*
- *Wie würde sich „Lohn statt Taschengeld“ auf die Pflichtversicherung und die Beitragspflichten in der Sozialversicherung auswirken?*
- *Welche konkreten Maßnahmen zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung sind geplant?*
- *Welche Schritte wurden bislang gesetzt, um die Möglichkeit einer Teilerwerbstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung von Personen mit chronischen Erkrankungen zu prüfen und zu welchen Ergebnissen ist die Bundesregierung dabei gekommen?*

Der Erste Zwischenbericht der im Regierungsprogramm vorgesehenen Evaluierung wird mit Ende 2027 und der Endbericht mit Ende 2028 erwartet.

Wie bereits einleitend oben erwähnt, handelt es sich bei den Werkstätten um eine Maßnahme der Behindertenhilfe, die verfassungsrechtlich im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer liegt, denen dahingehend primär eine entsprechende Umstellung und sohin auch Tragung allfälliger Mehrkosten obliegt/obliegen würde. Dieser Umstand ist daher ebenfalls für die sozialversicherungsrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der „Regulatory Sandboxes zur Vermeidung von Negativanreizen“, der „sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Alter“, und der „Integration in den ersten Arbeitsmarkt“ wird auf die Richtlinie „Inklusive

Arbeit“ und auf die Pilotprojekte, die im Rahmen dieser Richtlinie umgesetzt werden, hingewiesen. Im Rahmen dieser Richtlinie werden Projekte gefördert, die Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf ein vollversichertes Arbeitsverhältnis am ersten Arbeitsmarkt ermöglichen.

### **Fragen 3 und 4:**

- *Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum Pilotprojekt „Lohn statt Taschengeld“ in Kärnten vor, insbesondere im Hinblick auf dessen Finanzierung durch EU-Mittel?*
  - a. *Wurden seitens der Bundesregierung bereits Schritte gesetzt, um eine vergleichbare Förderung bzw. Ausweitung auf Bundesebene unter Inanspruchnahme von EU-Förderprogrammen zu prüfen?*
- *Welche sonstigen Pilotprojekte werden derzeit evaluiert und nach welchen Kriterien erfolgt diese Evaluierung?*

Grundsätzlich obliegt die Akquise bzw. die Inanspruchnahme von EU-Fördermitteln den jeweils zuständigen Gebietskörperschaften. Im Bereich der aus dem Ausgleichstaxfonds finanzierten Maßnahmen wird seitens meines Ressorts bereits jetzt auf einen sehr umfassenden Einsatz von EU-Fördermitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF+) gesetzt. Als größte zwischengeschaltete Stelle des ESF+ Programm „Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027“ fördert die für die Abwicklung der Maßnahmen aus dem ATF zuständige Fachsektion meines Ressorts in Priorität 4 (Verringerung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung) österreichweit Unterstützungsangebote für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche mit Behinderungen und Assistenzbedarf. Hierfür stehen für die gesamte Förderperiode 2021 bis 2027 ESF-Mittel iHv 119 Mio. Euro zur Verfügung, die für die gesamte Laufzeit bereits in Projekte gebunden sind und wesentlich zu deren Umsetzung beitragen. Damit nutzt das Ressort bereits bestehende europäische Finanzierungsmöglichkeiten in erheblichem Umfang, um die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu stärken.

Im Rahmen der Richtlinie „Inklusive Arbeit“ sowie entsprechend den allgemeinen Vorgaben des Regierungsprogramms ist die Durchführung einer begleitenden Evaluierung vorgesehen. Derzeit befindet sich das Vergabeverfahren in Umsetzung. Konkrete Informationen zu den Inhalten sowie zu den entsprechenden Kriterien können daher erst nach Zuschlagserteilung durch das BMASGPK bekannt gegeben werden.

Im Sinne einer faktenbasierten Politik werden darüber hinaus selbstverständlich auch die Erkenntnisse aus anderen Evaluierungen sowie von einschlägigen Projekten in die weitere strategische Beurteilung einfließen.

#### Frage 5:

- *Welche Pilotprojekte werden durch den Bund gefördert und wie hoch sind diese Förderungen (jeweils nach Pilotprojekt aufgeschlüsselt)?*

Mit den nachstehend angeführten Bundesländern wurden Förderungsvereinbarungen in folgender Höhe abgeschlossen:

| Bundesland     | Förderhöhe 2024 | Förderhöhe 2025 |
|----------------|-----------------|-----------------|
| Oberösterreich | 1.605.638,00 €  | 2.548.219,73 €  |
| Tirol          | 1.415.441,88 €  | 1.415.441,88 €  |
| Kärnten        | 1.279.927,36 €  | 928.799,72 €    |
| Vorarlberg     | 752.500,61 €    | 778.634,47 €    |

Auf Grundlage dieser Förderungsvereinbarungen können die folgenden Projekte gefördert und umgesetzt werden:

#### **Oberösterreich 2024 und 2025:**

- Betriebsservice ChG, Con Tour GmbH (Projekt Inklusive Arbeit)
- Inklusionsberater:innen, Caritas OÖ Projekt, (Projekt Inklusive Arbeit)
- Inklusionszuschuss, Land OÖ (Projekt Inklusive Arbeit)
- Job Impuls, Stadt Linz (Integratives Beschäftigungsprojekt)
- Gemeindenahe Arbeitsintegration, Verein Immanuel (Projekt Inklusive Arbeit)

#### **Tirol 2024 und 2025:**

- Inklusives Projekt „Mittendrin“
- Inklusives Projekt „Arbeitsplatzzuschüsse für geschützte Arbeitsplätze“

#### **Kärnten 2024:**

- Innovatives Projekt „Arbeitsprojekte (pro mente)“
- Innovatives Projekt „Mensch zuerst“
- Integratives Projekt „Beschäftigungsmodell CF-light“
- Integratives Projekt „Chancenforum Reha“

- Integratives Projekt „Beschäftigungsmodell „Lea“(Leasingteams autArK)"
- Integratives Projekt „Cafe Mitnond"
- Integratives Projekt „Bistro Gernda“

**Kärnten 2025:**

- Innovatives Projekt „Arbeitsprojekte (pro mente)"
- Innovatives Projekt „Mensch zuerst"
- Integratives Projekt „Beschäftigungsmodell CF-light"
- Integratives Projekt „Chancenforum Reha"

Eine genaue Zuordnung der Förderungshöhe zu den einzelnen Projekten ist erst nach Abschluss der Endabrechnung möglich, da die Bundesländer die zuerkannten Mittel eigenständig auf die geförderten Projekte aufteilen können.

**Frage 7, 8, 9 und 11:**

- *Welche finanziellen Auswirkungen hätte die Umsetzung des Modells „Lohn statt Taschengeld" nach den Berechnungen Ihres Ressorts?*
- *Wären die finanziellen Auswirkungen durch das zugewiesene Budget in Ihrem Ressort gedeckt?*
  - a. Wenn nein, welche anderen Lösungen streben Sie an?*
- *Warum wurde bislang keine dauerhafte Finanzierungsstruktur geschaffen, die über befristete Pilotprojekte hinausgeht?*
- *Warum beschränkt sich die Bundesregierung auf Pilotprojekte, anstatt eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung anzustreben?*

Die konkreten finanziellen Auswirkungen einer Umsetzung hängen von der jeweiligen Umsetzungsform ab. Hierzu wird auf die Ergebnisse der von meinem Ressort beauftragten und im Jahr 2024 veröffentlichten Studie zu „Lohn statt Taschengeld“ verwiesen, wonach eine Umstellung Kosten iHv voraussichtlich zumindest 190 Mio. Euro jährlich bedeuten würde. Da es sich bei den Werkstätten um eine Maßnahme im Rahmen der Behindertenhilfe, die im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Länder liegt, handelt, ist bei dem in meinem Ressort vorgesehenen Detailbudget eine entsprechende Zuweisung von Mitteln nicht vorgesehen.

**Frage 10:**

- *Welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen, um ein Auslaufen der Projekte mit 31.12.2028 zu verhindern?*
  - a. *An welchen der genannten Maßnahmen wird bereits gearbeitet?*
  - b. *Wenn keine Maßnahmen vorgesehen sind, warum nicht?*

Die Richtlinie „Inklusive Arbeit“ verfolgt das klare Ziel, Menschen mit Behinderungen, die zuvor an tagesstrukturierenden Maßnahmen teilgenommen haben, den Übergang in den Arbeitsmarkt und somit die berufliche Teilhabe zu ermöglichen.

Die Richtlinie „Inklusive Arbeit“ verfolgt das Ziel, Menschen mit Behinderungen, die zuvor an tagesstrukturierenden Maßnahmen teilgenommen haben, den Übergang in den Arbeitsmarkt und damit mehr berufliche Teilhabe zu ermöglichen. Dabei ist ausdrücklich sicherzustellen, dass sich die Situation der teilnehmenden Personen nach Ende des Projekts gegenüber der Ausgangssituation nicht verschlechtert. Erfolgreiche Projektansätze sollen auf Grundlage der Evaluierung nachhaltig abgesichert und weiterentwickelt werden.

Daraus ergibt sich die intendierte Zielsetzung, erfolgreiche Projektansätze nachhaltig abzusichern. Folglich werden auch die Ergebnisse der begleitenden Evaluierung maßgeblich sein, um den umsetzenden Bundesländern eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die entsprechende Dimensionierung und die langfristige Umsetzung der Projekte zu liefern.

**Fragen 12 und 14:**

- *Soll eine allfällige Finanzierung über den Finanzausgleich erfolgen?*
  - a. *Sofern eine Finanzierung über den Finanzausgleich erfolgen soll, in welcher Form und in welchem Umfang?*
- *War „Lohn statt Taschengeld“ bei den Verhandlungen zum Finanzausgleich „neu“ ein Thema?*
  - a. *Wenn ja, was waren die konkreten Inhalte bei den Verhandlungen?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Nach den vorliegenden Informationen war „Lohn statt Taschengeld“ kein konkreter Verhandlungsgegenstand bei den letzten Finanzausgleichsverhandlungen.

**Frage 13:**

- *Wie bewertet der Bund die Verpflichtung der Länder zur Kofinanzierung, insbesondere vor dem Hintergrund angespannter Landesbudgets?*

Bei den Werkstätten handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen der Behindertenhilfe, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der Bundesländer liegt. Da die Behindertenhilfe in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, liegt die grundsätzliche Verantwortung für die Bereitstellung und Finanzierung entsprechender Maßnahmen bei den Ländern. Die Bundesförderung im Rahmen der Richtlinie „Inklusive Arbeit“ erfolgt darüber hinaus freiwillig und unterstützt die Länder bei der Entwicklung und Umsetzung innovativer Beschäftigungsmodelle. Der Bund stellt über die Richtlinie „Inklusive Arbeit“ freiwillig Fördermittel zur Verfügung und beteiligt sich an den Kosten für Maßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer liegen, um erfolgreiche bzw. erfolgversprechende Maßnahmen zum Wohle der betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen.

**Fragen 19, 20, 21 und 22:**

- *Welche Interessenvertretungen, Organisationen oder Experten wurden bislang in die Überlegungen zum Modell „Lohn statt Taschengeld“ eingebunden?*
- *Welche Rückmeldungen liegen seitens der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen zu diesem Vorhaben vor?*
- *Wie viele Verhandlungsrunden gab es diesbezüglich?*
- *Inwieweit werden die Vorschläge der Interessenvertretungen berücksichtigt?*
  - a. *Wenn sie nicht berücksichtigt werden, warum nicht?*

Das gegenständliche Ressort befindet sich in regelmäßigem Austausch mit diversen Interessensvertretungen (ÖBR, Lebenshilfe, Behindertenanwältin, Monitoringausschuss, etc.) zu unterschiedlichen, behindertenpolitischen Themen. In diesem Zusammenhang wurde und wird anlassbezogen auch immer wieder über das Thema „Lohn statt Taschengeld“ sowie auch über die Richtlinie Inklusive Arbeit gesprochen. Die Erstellung der Richtlinie erfolgte unter Einbeziehung der Interessenvertretungen, der Sozialpartner, der Träger sowie auch der Bundesländer.

**Frage 23:**

- *Welche messbaren Fortschritte wurden in den letzten Jahren bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt erzielt und welche zusätzlichen Maßnahmen sind geplant, um bestehende Lücken zu schließen?*

Zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen stellt das gegenständliche Ressort eine Vielzahl bedarfsgerechter und strategisch ausgerichteter Unterstützungsangebote bereit. Diese basieren im Wesentlichen auf Projektförderungen mit Fokus auf die Stärkung der Individuen, auf Individualförderungen mit Fokus auf Unterstützung der Unternehmen, z.B. durch Lohnkostenzuschüsse, sowie auf Integrativen Betrieben mit Fokus auf die Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Nach rd. 420 Mio. Euro im Jahr 2024 wurden im Jahr 2025 rd. 432 Mio. Euro aus Mitteln des ATF investiert. Insgesamt ist es gelungen, die Beschäftigungssituation zu verbessern. So befanden sich am 31. Dezember 2025 74.716 begünstigte Behinderte gemäß BEinstG in Beschäftigung, was einem Plus von rd. 3,5% zum Vorjahr entspricht. Auch hat sich die Quote der Erfüllung der Beschäftigungspflicht entsprechend verbessert.

Die Bundesregierung hat im Bereich der beruflichen Teilhabe bewusst einen Schwerpunkt gesetzt. Nach rund 420 Mio. Euro im Jahr 2024 wurden 2025 rund 432 Mio. Euro aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds eingesetzt. Am 31. Dezember 2025 befanden sich 74.716 begünstigte Menschen mit Behinderungen in Beschäftigung – ein Anstieg um rund 3,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Gleichzeitig hat sich die Erfüllung der Beschäftigungspflicht verbessert.

Darüber hinaus werden dem Ausgleichstaxfonds in den Jahren 2026 bis 2029 zusätzlich rund 150 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Insgesamt stehen dem Ausgleichstaxfonds in dieser Legislaturperiode damit mehr als 710 Mio. Euro an allgemeinen Budgetmitteln zur Verfügung.

Das zeigt deutlich, dass Inklusion und Teilhabe nicht ausschließlich in wirtschaftlich guten Zeiten angestrebt werden, sondern dass die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen auch in schwierigen Zeiten von großer Bedeutung ist.

Ziel der Bundesregierung ist es, die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu stärken und ihnen – entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen – echte Beschäftigungs- und Entwicklungsperspektiven zu eröffnen. Die Richtlinie Inklusive

Arbeit ist dabei ein wichtiger Bestandteil der politischen Diskussion, die Weiterentwicklung inklusiver Beschäftigungsmodelle umfasst jedoch ein breiteres Spektrum an Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

